

Kurztitel

Halbleiterschutz-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 528/1988

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 5

Inkrafttretensdatum

01.10.1988

Abkürzung

HLSchV

Index

26/04 Sonstiges Gewerblicher Rechtsschutz

Text**Halbleiterschutzregister**

§ 5. (1) In das Halbleiterschutzregister sind außer den im § 10 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes angeführten Angaben auch der Tag der Eintragung sowie ein Hinweis, welche Unterlagen nach § 9 Abs. 2 Z 2 des Halbleiterschutzgesetzes vorgelegt wurden, einzutragen.

(2) Die Einsicht in die gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 des Halbleiterschutzgesetzes vorgelegten Unterlagen umfaßt nicht auch das Recht, Kopien davon anzufertigen.

(3) Auszüge aus dem Halbleiterschutzregister umfassen nicht die gemäß § 9 Abs. 2 Z 2 des Halbleiterschutzgesetzes vorgelegten Unterlagen.

Zuletzt aktualisiert am

20.10.2022

Gesetzesnummer

10002875

Dokumentnummer

NOR12034580

alte Dokumentnummer

N2198817387R